

Auszug aus: **Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden**

**4. Überbauungen/ Unterbauung**

- 4.1.** Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.  
Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.  
Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.  
Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben.  
Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:  
Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse  
dividiert durch die Anzahl der Geschosse

**9. Entgeltverzicht**

Ein Entgelt wird nicht erhoben

**9.1. bei Überbauungen durch**

- a) untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer)
- b) nachträglich vorgehängter Wärmedämmung und nachträglich vorgehängter Fassaden, die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt.  
Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderlich Restbreite 2,30m.